

Nutzungsordnung



Die Nutzungsordnung regelt auf Basis der Satzung, des Pachtvertrags, der wasserrechtlichen Genehmigung sowie sonstiger Auflagen, insbesondere umweltrelevanter Normen, die Inanspruchnahme der gesamten Segelanlage. Verstöße werden satzungsgemäß geahndet.

1. Liegeplatz

- 1.1 Die Anmietung eines Liegeplatzes ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Dauer der Clubmitgliedschaft ist die Anwartschaft auf einen Liegeplatz geregelt. Zuteilung und Standort wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Bootsgröße festgelegt.
- 1.2 Der Mietpreis eines Liegeplatzes wird jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er beinhaltet einen ganzjährigen Trailerabstellplatz.
- 1.3 Voraussetzungen für die Überlassung eines Liegeplatzes sind:
 - Mitgliedschaft
 - Anerkennung der Satzung, Nutzungs- und
 - Beitragsordnung
 - Bezahlung des Beitrags, des Mietpreises sowie
 - ggf. der Aufnahmegebühr
 - Nachweis der Haftpflichtversicherung
- 1.4 In begrenztem Umfang stehen Gastliegeplätze zur Verfügung. Für die Überlassung gilt die Nutzungsordnung sinngemäß.
- 1.5 Durch Beauftragte des Vorstandes können Liegeplätze vorübergehend und vorläufig zugewiesen werden.
- 1.6 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr und wird jährlich erneuert, wenn zum Ende des 3. Quartals keine schriftliche Kündigung einer Seite vorliegt. Eine Kündigung durch den Verein ist insbesondere möglich, wenn wesentliche Interessen des Vereins dem Mietverhältnis entgegenstehen
- 1.7 Der Trailer ist aus Sicherheitsgründen (Notauswassern!) auf dem zugewiesenen Abstellplatz abzustellen. Boot und Trailer müssen die vom Verein zur Verfügung gestellten Kennzeichen tragen.

Jeder Stegplatzlieger hat Zweitschlüssel dem Beisitzer „Steg“ zu übergeben, die im Fall des Notauswasserns bei Abwesenheit des Eigners benötigt werden. Ebenfalls ist eine bootsbezogene Anleitung für das Auswassern auszuhändigen. Insbesondere muss aus dieser Anleitung ersichtlich sein:

- Was finde ich wo?
- Wie ist das Boot und Trailer für die Notauswasserung vorzubereiten?
- Wie tief ist der Trailer auf der Slip einzutauchen?

- 1.8 Jede Verfügung eines Eigners über seinen Liegeplatz ist unzulässig. Solange ein Liegeplatz durch den Eigner nicht selbst in Anspruch genommen wird, verfügt darüber der geschäftsführende Vorstand.
- 1.9 Der Anspruch auf den Liegeplatz besteht nur für den Eigner und das bei der Zuteilung angemeldete Boot. Der Anspruch auf den Liegeplatz erlischt ersatzlos durch Beschluss des Gesamtvorstands
- wenn die Liegeplatzmiete oder der Clubbeitrag nach schriftlicher Abmahnung nicht rechtzeitig beglichen werden,
 - wenn das Mitglied nach schriftlicher Abmahnung gegen eine Bestimmung dieser Ordnung erneut verstößt
- 1.10 Jeder Eigner ist verpflichtet seinen Liegeplatz vorübergehend und innerhalb der vorgegebenen Frist zu räumen, wenn dies vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dessen namentlich benannten Vertreters verlangt wird. Die Räumungsaufforderung kann kurzfristig erfolgen, insbesondere bei Hochwasser und der damit verbundenen Räumungspflicht im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Für den Fall, dass der Liegeplatz bis zu dem verlangten Termin nicht geräumt ist, ist der Verein berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mitglieds durchzuführen. Zwischen Boot und Steg evtl. bestehende, nicht lösbare Verbindungen werden dann zwangsweise getrennt. Ein Ersatz getrennter Verbindungen ist ausgeschlossen. Auch ist die Rückführung des Bootes zum Liegeplatz nach Ablauf der Räumungsfrist Sache des Mitglieds.

- 1.11 Bei Räumung der Box ist das gesamte Belegzeug (Leinen und Fender) zu entfernen.
- 1.12 Die Schiffe sind in jedem Fall aus dem Wasser zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass das Hafenbecken zufriert.

2. Hafengelände

- 2.1 Es dürfen nur Boote mit amtlichen/amtlich anerkanntem Kennzeichen und auf das Mitglied zugelassen auf die Vereinsanlagen eingebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2.2 Die Boote der Vereinsmitglieder führen das Clubkennzeichen.
- 2.3 Die Boote sind mit geeignetem Tauwerk so zu belegen, dass Nachbarboote nicht beschädigt werden können. Es sind ausreichend Fender anzubringen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen und Belegklampen festgemacht werden. Gäste müssen eigenes Belegzeug benutzen. Untersagt ist das Ausstatten der Stegboxen mit Kanistern oder Autoreifen als Ersatz für normalübliches Belegzeug.
- 2.4 Im Hafengebiet, auch Hafeneinfahrtbereich darf nicht geankert werden. Auch ist dort Surfen und Tauchen aus Gründen der Sicherheit untersagt, ebenso wie das Angeln vom Steg zur Vermeidung von Beschädigungen an Schiffen.

- 2.5 Wird der Einsatz eines Tauchers erforderlich, muss die Tauchstelle genügend gesichert sein. Für einen Tauchgang ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
- 2.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm verursachten Abfall mitzunehmen und zu entsorgen.
- 2.7 Bootsreinigungen auf dem Wasser dürfen nur mit klarem Wasser ohne zusätzliche, wasserbelastenden Reinigungsmittel oder sonstige chemische Zusätze erfolgen. Dies gilt nicht nur für den Hafengebiet.
- 2.8 Auf den PKW-Parkplätzen ist die vorgegebene Parkordnung zu beachten.
- 2.9 Die Zugangstore zum Steg, die Schranken auf den Zufahrtswegen und die Schiebetore zum Vereinsgelände sind geschlossen zu halten
- 2.9 Auf den Stegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Sie sind frei und sauber zu halten. Zur Reinigung der Ausleger darf nur klares Wasser benutzt werden. Chemische Zusätze oder wasserbelastende Reinigungsmittel sind insbesondere streng verboten.
- 2.10 Die Haftung für vom Verein dem Mitglied ausgehändigte Schlüssel über nimmt das Mitglied. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen. Evtl. Kosten für den Austausch der Schließanlage gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 2.11 Das Segeln zwischen den Stegen ist untersagt. Dies gilt auch für Ein- und Auslaufen mit gesetzten Segeln im Innenbereich der Steganlage.
- 2.12 Die Vorstandschaft ist jederzeit weisungsberechtigt. Die Anordnungen sind zwingend zu beachten.

3. Zufahrt zum Hafengelände

- 3.1 Die Zufahrt darf nur über die von der Gemeinde zugewiesenen Fahrwege erfolgen.
- 3.2 Sperrschranken müssen nach der Durchfahrt wieder verschlossen werden.
- 3.3 Es müssen die innerhalb des Hafengebietes bestehenden Parkplätze benutzt werden.
- 3.4 Das Befahren der Landzunge ist generell untersagt.

4. Revier

- 4.1 Das Revier ist nur für den nicht motorbetriebenen Wassersport zugelassen. Entsprechend dürfen Verbrennungsmotoren u. dgl. nicht genutzt werden.
- 4.2 Die Nutzung eines Elektroflautenschiebers wird im deutschen Hoheitsgewässer geduldet.
- 4.3 Bestehende Sperrbereiche - insbesondere in Wehrnähe und Niederwasserzonen - sind zwingend zu beachten. Auch wird auf Untiefen und Bühnenfelder hingewiesen. Entsprechende Auskünfte/Hinweise gibt der Vorstand.
Das Betreten der Inseln (Vogelbrutstätten) ist nicht gestattet.

5. Vereinsgelände/Trailerabstellplatz

- 5.1 Es dürfen ausschließlich nur die zugewiesenen Abstellplätze genutzt werden. Jeder Abstellplatz ist aus dem Aushang ersichtlich.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Abstellplatz sauber zu halten und das Unkraut regelmäßig zu entfernen. Dabei dürfen keine umweltschädigenden Spritzmittel verwendet werden.
- 5.3 Schleifarbeiten, insbesondere am Unterwasserschiff, dürfen nur auf dem Waschplatz oder in der Montagehalle durchgeführt werden.
- 5.4 Schleifstaub, Dosen, Pinsel, Verbundpackungen, Plastikteile u.dgl. sind selbstständig umweltgerecht zu entsorgen.
- 5.5 Boote dürfen nur auf dem Waschplatz gereinigt werden, da nur dort ein Abwassertrennsystem mit Ölabscheider vorhanden ist.
Der Waschplatz darf nicht als Abstellplatz benutzt werden, auch nicht vorübergehend.
- 5.6 Die Krananlagen (Hallenkran und Takelkran) dürfen nur von Mitgliedern bedient werden, die über einen gültigen Fahrauftrag des Vorstands verfügen. Zur Erteilung des Fahrauftrags ist dem Vorstand die Qualifikation nachzuweisen (i. d. R. Kranschein). Die Nutzung der Anlagen ist ausschließlich gemäß den aushängenden Betriebsanleitungen gestattet.

6. Arbeitsstunden für aktive Mitglieder

- 6.1 Aktive Mitglieder sind zur Erhaltung der gesamten Vereinseinrichtungen verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden je Mitgliedschaft zu leisten. Für Mitglieder ab der Vollendung des 75. Lebensjahres entfällt diese Verpflichtung; gleiches gilt für Träger der goldenen Ehrennadel. Für Mitglieder in Erst- oder Zweitausbildung, Studium oder Freiwilligendienst entfällt diese Verpflichtung ebenfalls.
- 6.2 Arbeitsstunden können bei Arbeitseinsätzen abgeleistet werden. Die Arbeitseinsätze werden im Jahresterminplan angemeldet.
- 6.3 In Absprache mit dem Vorstand besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der angekündigten Arbeitseinsätze Arbeitsleistungen zu erbringen. Eine generelle Zusage kann allerdings nicht gegeben werden.
- 6.4 Zusätzlich werden im Einzelfall besondere Arbeitseinsätze notwendig. Diese werden mit Rundschreiben angekündigt.
- 6.5 Für innerhalb eines Jahres nicht geleistete Arbeitsstunden wird entsprechend der Beitragsordnung ein finanzieller Ausgleich in Rechnung gestellt.
- 6.6 Während der im Rundschreiben angekündigten Arbeitseinsätze steht das Clubgelände (insbesondere der Waschplatz und die Krananlagen) nicht für private Arbeiten zur Verfügung.

Der Vorstand

Goldscheuer, den 20.3.2020